

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Asylbewerberkinder sowie Kinder von sonstigen ausländischen Flüchtlingen in Bayern schulpflichtig sind, ist bislang nur teilweise rechtlich geklärt. Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), vor 1994 gleichlautend Art. 1 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes, sind Kinder, die die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen, schulpflichtig, wenn sie in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat, in Abänderung der bis dahin von der Schulverwaltung vertretenen und allgemein üblichen Auffassung mit Urteil vom 29.05.1996 Az. 7 B 94.1063 entschieden, dass Asylbewerber und ihre Kinder, über deren Asylanträge nicht oder nicht bestandskräftig entschieden ist oder die nach Abschluss des Asylverfahrens mit ihrer Abschiebung mangels Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung rechnen müssen, keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und deshalb nicht schulpflichtig sind. In einem weiteren Verfahren hat er mit Beschluss vom 31.07.1998 Az. 7 ZB 98.1592 seine Rechtsprechung dahingehend verdeutlicht, dass seine Auslegung nur den Wortlaut des Ende der 80er Jahre geltenden Art. 1 des Schulpflichtgesetzes betrifft, und offengelassen, ob seine Auslegung auch nach den grundlegenden Änderungen des Asylverfahrensrechts im Jahr 1993 noch zutrifft.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte den Freistaat Bayern verurteilt, der klagenden Stadt die Kosten für die Beschulung der nichtschulpflichtigen Asylbewerberkinder auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten. Zur Abwicklung hat der Freistaat Bayern, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung geschlossen, die den Zeitraum bis 31. Juli 1999 erfasst.

B) Lösung

Durch eine Ergänzung von Art. 35 Abs. 1 BayEUG wird im Gesetz klargestellt, in welchen Fällen und wann Asylbewerberkinder und die Kinder sonstiger ausländischer Flüchtlinge in Bayern schulpflichtig sind. Hierbei bedarf es keiner abschließenden rechtlichen Würdigung, ob Asylbewerberkinder, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, heute einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG aufweisen.

C) Alternativen

Keine.

Ein Absehen von der Regelung hätte zur Folge, dass die Frage der Schulpflicht der Asylbewerberkinder, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, weiterhin von der Auslegung des Begriffs des „gewöhnlichen Aufenthalts“ durch die Gerichte abhängig wäre und erst in neuen Prozessen geklärt werden könnte.

D) Kosten

Der Gesetzentwurf trägt den Forderungen der Kommunen Rechnung, auch künftig für die Beschulung von Asylbewerberkindern (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) einen finanziellen Ausgleich zu erhalten, wie er für die Zeit vor der Änderung des Asylverfahrensrechts im Jahr 1993 vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof den Kommunen zuerkannt wurde.

a) Kosten für den Staat

Durch die Gewährung eines Gastschulbeitrages für Asylbewerberkinder entstehen gesetzliche Ansprüche der kommunalen Aufwandsträger. Die Kosten für den Staatshaushalt hängen von der Zahl der zu unterrichtenden Asylbewerberkinder ab. Es werden Kosten von ca. 5 Mio. DM pro Haushaltsjahr veranschlagt.

b) Kosten für die Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Die Kommunen erhalten zu Lasten des Freistaats Bayern für die Beschulung von Asylbewerberkindern, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, insgesamt Gastschülerbeiträge in der oben genannten Höhe.

c) Kosten für die Wirtschaft

keine

d) Kosten für die Bürger

keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Art. 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
2. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer
 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
 2. wegen des Krieges in seinem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32 a des Ausländergesetzes besitzt,
 3. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzt,
 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In Art. 43 Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
4. In Art. 86 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 38 oder die Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule“ durch die Worte „nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.

§ 2

Art. 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), geändert durch § 41 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Als Gastschüler gelten auch Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, soweit sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis stehen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. bei Schülern nach Absatz 1 Satz 3 der Freistaat Bayern.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 5“ und die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

§ 3

- ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Schulpflicht von Asylbewerberkindern und von Kindern sonstiger ausländischer Flüchtlinge auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen.

Besonderer Teil**Zu § 1**

§ 1 Nr. 2 Schulpflicht für Asylbewerberkinder und für Kinder sonstiger ausländischer Flüchtlinge

Die Formulierung der Nr. 2 lehnt sich an § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes an; § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der sich mit Ausländern befasst, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, bietet wegen der noch nicht erfolgten Einreise keinen Anknüpfungspunkt für eine Schulpflicht.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Gesetzesvorblatt Abschnitt A) ist das Bestehen einer Schulpflicht seit der Änderung des Asylbewerberverfahrensgesetzes im Jahr 1993 zweifelhaft. Der Gesetzentwurf stellt die Schulpflicht für diesen Personenkreis unumstößlich fest. Demgegenüber sind nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die im neuen Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personenkreise schon jetzt schulpflichtig. Diese Personenkreise werden klarstellend im BayEUG künftig ausdrücklich genannt. Das Gleiche gilt für den in Nr. 2 genannten Personenkreis der Bürgerkriegsflüchtlinge, bei dem in Abkehr zur bisherigen, nicht unumstrittenen Handhabung ebenfalls eine Schulpflicht bereits aufgrund des bestehenden Rechts zu bejahen sein dürfte.

§ 1 Nrn. 1, 3 und 4

Die Nummern 1, 3 und 4 bereinigen redaktionelle Unstimmigkeiten im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Die Nummern 1 und 3 berichtigen Verweisungen.

Die Nummer 4 trägt dem Ersatz der bisherigen Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule durch die Mittleren-Reife-Klassen Rechnung. Die gewählte Formulierung erfasst den schon bisher gewollten Sachverhalt, dass Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 gegenüber Hauptschülern zulässig sind, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Zu § 2

Durch § 2 wird der Freistaat Bayern zum Beitrags- oder Kostenschuldner für Asylbewerberkinder bestimmt. Die Staatsregierung ist zwar der Auffassung, dass eine Verpflichtung hierzu aufgrund der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht besteht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lässt in seinem Beschluss vom 31. Juli 1998 vielmehr offen, ob über die Schulpflicht für Asylbewerberkinder nach der grundlegenden Änderung des Asylverfahrensrechts im Jahr 1993 noch so wie für das Jahr 1988 zu entscheiden ist, und spricht die Möglichkeit an, dass – bei unveränderter Fassung der schulpflichtrechtlichen Bestimmungen! – der klagenden Stadt vielleicht derzeit oder künftig ein entsprechender Anspruch nicht mehr zustehe. Gleichwohl erscheint es zur Vermeidung von überdurchschnittlichen Belastungen solcher Gemeinden, welche Asylbewerber aufgenommen haben, angemessen, die Kostenträgerschaft für diesen Personenkreis auf den Freistaat Bayern zu übertragen.

Mit dieser Regelung wird einem Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags entsprochen.

Zu § 3 In-Kraft-Treten

Das rückwirkende In-Kraft-Treten des § 2 ermöglicht ein nahtloses Übergehen von der mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung zur Kostenerstattung in ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Gewährung von Gastschulbeiträgen.